

linge während ihrer Rückkehr, Neuansiedlung und Wiedereingliederung zu koordinieren;

20. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit der Regierung Ruandas und durch die Gewährung von Hilfe an letztere zur Einrichtung des Feldeinsatzes für Menschenrechte in Ruanda unternommen hat, der folgende Ziele verfolgt:

a) Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen humanitäres Recht, namentlich der Völkermordhandlungen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit;

b) Überwachung der Menschenrechtssituation und Verhütung künftiger Menschenrechtsverletzungen;

c) Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung des Vertrauens und somit zur Erleichterung der freiwilligen Rückkehr und der Neuansiedlung von Flüchtlingen und Vertriebenen;

d) Wiederaufbau der Bürgergesellschaft mit Hilfe von Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der technischen Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Rechtspflege und Bedingungen für die Festnahme und Inhaftnahme sowie die Behandlung der Inhaftierten, sowie mit Hilfe von Kooperationsprogrammen mit ruandischen Menschenrechtsorganisationen;

und ersucht den Hohen Kommissar, über alle diese Aktivitäten des Feldeinsatzes regelmäßig Bericht zu erstatten, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und mit ihm Informationen auszutauschen, um ihm bei der Erfüllung seines Mandats behilflich zu sein;

21. *begrüßt ferner* die Zusammenarbeit der Regierung Ruandas mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda und mit dem Sonderberichterstatter sowie die Tatsache, daß die Regierung Ruandas den landesweiten Einsatz von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten akzeptiert hat;

22. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen und die erforderliche logistische Unterstützung verfügt, und dabei zu berücksichtigen, daß eine ausreichende Anzahl von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten entsandt werden muß und daß die Regierung Ruandas und die ruandischen Menschenrechtsorganisationen, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtspflege, technische Hilfsprogramme und Beratende Dienste benötigen;

23. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Aktivitäten des Feldeinsatzes für Menschenrechte in Ruanda Bericht zu erstatten.

50/201. Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien³ gebilligt hat, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie auf ihre Resolution 49/208 vom 23. Dezember 1994 über die umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1994/95 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994²⁰⁷, in der die Kommission beschloß, jährlich die Fortschritte zu überprüfen, die bei der vollinhaltlichen Verwirklichung der in dem Aktionsprogramm und der Erklärung von Wien enthaltenen Empfehlungen erzielt wurden,

in Bekräftigung der Auffassung der Weltkonferenz über Menschenrechte, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die internationale Gemeinschaft eine vorrangige Angelegenheit ist,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine der wichtigsten Prioritäten der Organisation ist,

in Anerkennung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekundeten dringenden Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen,

überzeugt, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien von den Staaten, den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und anderen interessierten Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Anbetracht der Wichtigkeit des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen im Bereich der Menschenrechte,

feststellend, daß die Arbeitslast und die Aufgaben des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien vorgesehenen Tätigkeiten weiter zugenommen haben und daß bislang nur erste Schritte unternommen worden sind, um die Diskrepanz zwischen den vorhandenen Mitteln und den auftragsgemäßen Aktivitäten zu verringern,

darin erinnernd, daß der Generalsekretär und die Generalversammlung von der Konferenz ersucht worden sind, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen,

mit *Genugtuung* darüber, daß der Aufruf der Konferenz zu einem systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen seinen Niederschlag in den Empfehlungen der von den Vereinten Nationen veranstalteten großen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten gefunden hat, insbesondere in dem Aktionsprogramm der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung⁵⁹, in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und in dem Aktionsprogramm des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung⁶⁰ sowie in der Erklärung von Beijing und in der Aktionsplattform der vom 4. bis 15. September 1995 abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz⁶¹,

in *Anbetracht* der Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu koordinieren,

in der *Erkenntnis*, daß es in *Anbetracht* der Interdependenz von Demokratie, Entwicklung und Achtung vor den Menschenrechten, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte eines umfassenden und integrierten Ansatzes bedarf,

darauf *hinweisend*, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 beschlossen hat, den Dienstposten eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu schaffen, als hauptverantwortlicher Amtsträger für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen, einschließlich der Koordinierung der Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen,

feststellend, daß die Leiter aller Organisationen der Vereinten Nationen auf der ersten ordentlichen Tagung 1994 des Verwaltungsausschusses für Koordinierung im April 1994 die Auswirkungen der Ergebnisse der Konferenz auf ihre jeweiligen Programme erörtert und sich verpflichtet haben, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, wie in der Resolution 48/141 dargelegt, bei der Koordinierung der mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu unterstützen,

sowie feststellend, daß der Hohe Kommissar einen ständigen Dialog mit den mit Menschenrechtsfragen befaßten Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen unterhalten hat, um den systematischen Austausch von Informationen, Erfahrungen und Fachkenntnissen zu gewährleisten,

nach *Behandlung* des Berichts des Hohen Kommissars¹⁹⁴,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

2. *macht sich* die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekundete Bekräftigung der Wichtigkeit

der Förderung der allgemeinen Achtung sowie der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen *zu eigen*;

3. *bekräftigt* die Auffassungen der Weltkonferenz über Menschenrechte in bezug auf die dringende Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen;

4. *erkennt an*, daß die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, im Lichte der Empfehlungen der Konferenz weitere Maßnahmen zur vollen Verwirklichung aller Menschenrechte zu ergreifen;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien breite Publizität zu verschaffen, um die Öffentlichkeit stärker für die Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sensibilisieren;

7. *wiederholt* das Ersuchen der Konferenz, es mögen sofortige Maßnahmen ergriffen werden, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen;

8. *begrüßt mit Genugtuung* die vom Hohen Kommissar bislang geleistete Arbeit und bekundet ihre Entschlossenheit, mit dem Hohen Kommissar bei der Wahrnehmung seines Mandats, wie in Resolution 48/141 dargelegt, auch weiterhin zusammenzuarbeiten und ihn dabei zu unterstützen;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, die Generalversammlung, die Menschenrechtskommission und die anderen mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, weitere Maßnahmen zur vollen Umsetzung aller Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar *außerdem*, die Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen, wie in Resolution 48/141 dargelegt, auch weiterhin zu koordinieren, unter anderem indem er einen ständigen Dialog mit den mit Menschenrechtsfragen befaßten Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen unterhält;

11. *bittet* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, die Auswirkungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien auf das System der Vereinten Nationen auch weiterhin zu erörtern;

12. *ersucht* den Hohen Kommissar *ferner*, auch weiterhin über die zur umfassenden Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Umfassende Durchführung

und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien" zu erörtern.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/202. Änderung des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/164 vom 23. Dezember 1994 betreffend die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁹ und auf ihren Beschluß 49/448 vom 23. Dezember 1994 über die Prüfung des Antrags auf Revision des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Vertragsstaaten der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 22. Mai 1995²²⁹, Artikel 20 Absatz 1 der Konvention zu ändern,

mit Genugtuung darüber, daß in der Aktionsplattform der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁰² zur allgemeinen Ratifikation dieser Änderung aufgerufen wurde,

von neuem darauf hinweisend, wie wichtig die Konvention sowie der Beitrag ist, den der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Beseitigung der Diskriminierung der Frau leistet,

1. *nimmt* die von den Vertragsstaaten der Konvention am 22. Mai 1995 verabschiedete Resolution betreffend die Änderung des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau *zustimmend zur Kenntnis*;

2. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung annimmt und diese in Kraft treten kann.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/203. Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/129 vom 14. Dezember 1990, 46/98 vom 16. Dezember 1991 und 47/95 vom 16. Dezember 1992 sowie auf die Resolution 1990/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990 und den Ratsbeschluß 1992/272 vom 30. Juli 1992, worin empfohlen wurde, 1995 eine Weltfrauenkonferenz abzuhalten,

²²⁹ CEDAW/SP/1995/2, Anhang.

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der früheren Weltfrauenkonferenzen, die 1975 in Mexiko-Stadt²³⁰, 1980 in Kopenhagen²³¹ und 1985 in Nairobi²³² abgehalten wurden,

aufbauend auf dem Konsens und den Fortschritten, die bei früheren Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen – über Kinder 1990 in New York⁵², über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro⁵³, über die Menschenrechte 1993 in Wien²³³, über Bevölkerung und Entwicklung 1994 in Kairo⁴⁶ und über soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen⁴⁷ – im Hinblick auf die Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden erzielt worden sind,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung darüber, daß die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden erfolgreich abgeschlossen wurde und daß sie die Erklärung von Beijing²³⁴ und die Aktionsplattform¹⁰² verabschiedet hat,

spricht der Regierung der Volksrepublik China *ihren tiefempfundenen Dank* dafür aus, daß sie die Abhaltung der Konferenz in Beijing ermöglicht hat, sowie für die ausgezeichneten Einrichtungen, das Personal und die Dienstleistungen, die sie der Konferenz so großzügig zur Verfügung gestellt hat,

in der Erwägung, daß die Ergebnisse der Konferenz im Hinblick auf einen wirklichen Wandel hin zu einer Machtgleichstellung der Frau und somit für die Verwirklichung der in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau¹²⁷ festgelegten Ziele bedeutsam sind,

zutiefst davon überzeugt, daß die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt darstellen und daß sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in der Erwägung, daß die Aktionsplattform in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden muß, daß die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie öffentliche und private Institutionen in den Umsetzungsprozeß einbezogen werden sollten und daß auch den einzelstaatlichen Mechanismen eine wichtige Rolle zukommt,

eingedenk dessen, daß die Förderung der internationalen Zusammenarbeit äußerst wichtig ist, wenn die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform wirksam umgesetzt werden sollen,

²³⁰ Siehe *Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico City, 19 June-2 July 1975* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1).

²³¹ Siehe *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 und Korrigendum).

²³² Siehe *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10).

²³³ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I).

²³⁴ A/CONF.177/20 und Add.1, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.